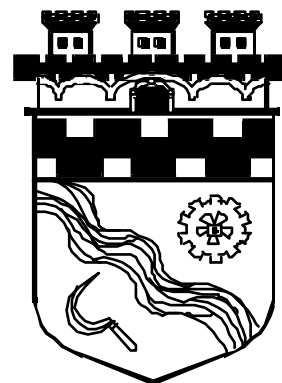


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	11
Datum:	9.8.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215 (Bereich Weststr.) |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 D (Bereich Luisenstr./Dorothea-Erxleben-Str.) |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 39 - 11. Änderung für den Bereich Schulstraße/ Südstraße |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 227 - Verkehrsfläche Kölner Straße |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Hilden (Hildener Sperrzeitverordnung) vom 1.7.1996 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 21 (Bereich Heiligen-, Mittel-, Kirchhof- und Kolpingstr.) |

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215 (Bereich Weststr.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.06.1996 gemäß dem Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

1.1 des Bebauungsplanes Nr. 215.

Das Plangebiet wird begrenzt von der Weststraße, der östlichen Grenze des Flurstückes 479, der Itter und der westlichen Grenze des Flurstückes 520. Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 15 der Gemarkung Hilden.

1.2 der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215.

2. die Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Stadtent

wicklungsausschusses vom 06.12.1995 zum Bebau-

ungsplan Nr. 215 mit einem kleineren Plangebiet.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen.

Hilden, den 1.8.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 1.8.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 D (Bereich Luisenstr./Dorothea-Erxleben-Str.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.06.96 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 78 D

Das Plangebiet liegt südliche der Luisenstraße und erstreckt sich bis zur Dorothea-Erxleben-Straße. Im einzelnen handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstücke 80, 82, 99, 663, 662, 786, 923, 936, 968, 971 und 974

sowie teilweise das Flurstück 119.

Der oben genannten Plan liegen einschließlich Begründung in der Zeit vom

19. August bis einschl. 20. September 1996

während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anre-

gungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken / Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 31.7.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 31.7.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 39 - 11. Änderung für den Bereich Schulstraße/ Südstraße

- A) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 10. Flächennutzungsplanänderung, Beschluß des Rates vom 05.07.1995, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ohne Auflagen mit Datum vom 14.06.1996, Az.: 35.2. - 11.21 (Hilden 10) genehmigt.
- B) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 39 - 11. Änderung, Satzungsbeschluß des Rates vom 05.07.1995, mit Verfügung vom 14.06.1996, Az.: 35.2 - 12.21 (Hilden 39) keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geltend gemacht.

Das Plangebiet der o. g. Bauleitpläne liegt im Bereich Schulstraße/ Südstraße und erfaßt im
Flur 49 die Flurstücke 735, 736, 742, 741, 743,
744, 260, 261, 262, 279,
280, 709, 710, 711 und 712.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 39 - 11. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 10. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 39 - 11. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungsamt - geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweise gemäß § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.08.1984 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der o. g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die o. g. Bauleitpläne werden mit Begründung bzw. Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Durchführung des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 39 - 11. Änderung, sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentliche bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 39 - 11. Änderung und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 12 BauGB bzw. § 6 (5) BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 8.8.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 8.8.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 227 - Verkehrsfläche Kölner Straße

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 227, Satzungsbeschluß des Rates am 13.12.1995, mit Verfügung vom 20.05.1996, Az.: 35.2 - 12.21 (Hilden 227) keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch geltend gemacht.

Das Plangebiet umfaßt die öffentliche Verkehrsfläche der Kölner Straße zwischen Richrather Straße und der Kreuzung mit der Lindenstraße, der Straße An den Linden und dem Ohligser Weg

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 227 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 227 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 227 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 227 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 227 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der o. g. Bebauungsplan wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 227, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 227 gem. § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 8.8.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 8.8.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Hilden (Hildener Sperrzeitverordnung) vom 1.7.1996

Aufgrund der § 27 - 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1980 - und der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Hilden als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates vom 19.06.1996 für das Gebiet der Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte allgemein aufgehoben:

- a) in der Silvesternacht (vom 31.12. zum 01.01.),
- b) zwischen Donnerstag vor Rosenmontag und Aschermittwoch.

Die allgemeine Sperrzeit wird in der Nacht vom 30.04. zum 01.05. (Tanz in den Mai) auf 3.00 Uhr bis 7.00 Uhr verkürzt.

§ 2

Die Ordnungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im einzelnen Falle durch behördlichen Verwaltungsakt anordnen, daß die Vorschriften des § 1 der Verordnung auf einzelne Betriebe keine Anwendung finden.

§ 3

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzte Sperrzeit kann gem. § 28 Abs. 1 Ziffern 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Absatz 3 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 465) mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 1.7.1996

Der Stadtdirektor

als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Göbel

6. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 21 (Bereich Heiligen-, Mittel-, Kirchhof- und Kolpingstr.)

Der Umlegungsausschuß hatte auf Anordnung des Rates der Stadt Hilden am 18.01.1979 für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung, das Umlegungsverfahren U 21 eingeleitet. Das Umlegungsgebiet umfaßte den Bereich Heiligen-, Mittel-, Kirchhof- und Kolpingstraße.

Inzwischen wurden Teile dieses Bereiches freigelegt und neu geordnet.

Mit Beschluß vom 12.12.1991 wurde die Umlegung dann aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalt, zu gegebener Zeit ein Umlegungsverfahren erneut einzuleiten, wenn für die noch erforderliche Bodenordnung eines Teilbereiches der Bebauungsplan erneut geändert wird.

Diese Voraussetzung liegt nun vor und so hat der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 29.07.1996 die erneute Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Gemäß Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung, wird zur Erschließung und Neugestaltung des Eckbereiches Am Kronengarten, Kirchhofstraße und Kolpings-

traße nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die Straße Am Kronengarten, im Osten und Westen durch die Grundstücke Kirchhofstraße 14a-20, im Süden und Westen entlang der südlichen und westlichen Grenze des Grundstückes Flur 49, Flurstück 413.

In dem Umlegungsgebiet, das die Bezeichnung **"U 21 A"** erhält, liegen die nachstehend im einzelnen aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hilden.

Flur 49, Flurstücke 138, 413, 569, 582, 583 und 890.

Dieser Umlegungsbeschluß wird hiermit gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

1. die Eigentümer der am Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an ein im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung

kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit gem. § 50, Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muß alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen die Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anla-

- generrichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach §209 Baugesetzbuch zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluß) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 330, 3. Obergeschoß, zu erheben.

Hilden, den 29.07.1996
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann